

# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

Ergänzende Allgemeine  
Bedingungen  
zur Software-Miete

Stand: Juni 2021

Firma: COOR GmbH  
Schillerstraße 27  
5020 Salzburg

Geschäftsführung: Gerhard Sendlhofer

+43 662 452277  
office@coor.info  
www.coor.info

FN 138102t  
ATU 39405808

## Ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen Dienstleistungen

### 1. Dienstleistungen

1.1 COOR wird die von ihr zu erbringende Dienstleistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung innerhalb des jeweils vereinbarten Zeitrahmens erbringen. COOR sichert zu, dass sie die übernommenen Arbeiten mit größtmöglicher Sorgfalt und entsprechend dem nach besten Kräften erreichbaren neuesten Stand der Wissenschaft und Technik ausführen wird. Im Übrigen werden Leistungen jeweils unter Berücksichtigung des vertraglichen Zwecks und den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Anforderungen erbracht.

1.2 COOR erbringt Dienstleistungen innerhalb der normalen Arbeitszeiten in deutscher Sprache.

1.3 Normale Arbeitszeit:

Bürozeiten:		
MO - DO	8:30-12:00 Uhr	13:00-16:30 Uhr
FR	8:30 Uhr	14:00 Uhr

Arbeitstage:
MO-FR ausgenommen der gesetzlichen Feiertage sowie dem 15.08., 26.10., 8.12., 24.12., 31.12.
Betriebsurlaub: 25.12. - zum 1. Arbeitstag im Neujahr

1.4 Die Auswahl des - die Leistungen zu erbringenden Mitarbeiters - wird auf die Anforderungen des Kunden abgestimmt und obliegt COOR.

1.5 Die Standard-Dienstleistungen von COOR werden vor Ort ausschließlich in ganzen Personentagen (=PT) angeboten. 1 PT = 6 Stunden inkl. angemessener Pausen (Vormittagspause, Mittagspause, Nachmittagspause). Ist nichts anderes vereinbart, beginnt ein PT um 10:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.

1.6 Nicht vor Ort Dienstleistungen (remote – via Internet und/oder Telefon) werden je Stunde angeboten. Wobei jede angebrochene Viertelstunde verrechnet wird.

1.7 Die Fahrt-/Nächtigungskosten sind im Angebot festgelegt. Bei Dienstleistungen, die an 2 oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen am gleichen Ort durchgeführt werden, werden die Fahrtkosten nur 1 x berechnet, die jeweiligen Nächtigungskosten kommen hinzu.

1.8 Für die Durchführung der Dienstleistungen stellt der Anbieter je 1 Mitarbeiter zur Verfügung. Ist ein weiterer Mitarbeiter gewünscht oder angefordert, erfolgt die Abrechnung für den zusätzlichen Mitarbeiter wie ein gesonderter PT.

1.9 Die im Angebot/Hauptvertrag vereinbarten Preise gelten ab Vertragsschluss für die Dauer von einem Jahr als Fixpreise und unterliegen dann den allgemeinen Wert-/Preisanpassungen.

1.10 Für Dienstleistungen, die an die individuellen Anforderungen des AG angepasst werden (zB.: Individual-Trainings, Jourfix-Termine,...) ist gegebenenfalls eine Vorbereitungszeit gemäß Stundenaufstellung kostenpflichtig hinzuzurechnen.

1.11 Wünscht der Kunde, dass COOR Protokolle oder Leistungsdokumentationen erstellt, wird dieser Aufwand gemäß Stundenaufstellung verrechnet.

1.12 Dienstleistungen werden nach Durchführung in Rechnung gestellt.

- 1.13 Wird eine Pauschale für Dienstleistungen vereinbart, werden die Teilleistungen (ZB Workshop, Schulung, Training, Implementierung ...) tageweise nach Durchführung verrechnet.